

Per E-Mail an:

@fragdenstaat.de

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW
Ihr Informationersuchen vom 18.03.2021**

Sehr

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) vom 18.03.2021.

Es ergeht folgender

B E S C H E I D

1. Auf Ihren Antrag vom 18.03.2021 gewähre ich Ihnen Zugang zu den hier vorhandenen Informationen.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

B E G R Ü N D U N G

Mit E-Mail vom 18.03.2021 beantragten Sie Informationen hinsichtlich der Gesamtkosten des durch die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH erstellten „Bericht zur Standsicherheitsprüfung des dreigeschossigen Terrassengebäudes als eingehende Überprüfung nach VDI 6200“ sowie Einblick in sämtliche Kommunikation der Bundesstadt Bonn mit der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH hinsichtlich dieses Berichts.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW haben Sie nach Maßgabe des Gesetzes grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu den bei der Stadt Bonn vorhandenen Informationen. Eine bereichsspezifische Zugangsregelung, die der Anwendbarkeit des IFG NRW vorgeht, ist nicht ersichtlich. Allerdings ist der Anspruch gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW beschränkt auf bei der Bundesstadt Bonn vorhandene Informationen.

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Weitere Termine nach
Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel

Friedensplatz, Stadthaus,
Bertha-von-Suttner-Platz

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33
Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODED1BRS

Seite 2

Insoweit kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Gesamtkosten des Gutachtens belaufen sich entsprechend dem Hauptauftrag vom 15.02.2021 (Bestellnummer A-21-02294) auf 1.963,50 EUR brutto.

Hinsichtlich der hierzu geführten Kommunikation verweise ich Sie auf den anliegenden E-Mail-Verkehr zwischen der Bundesstadt Bonn und der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH.

Der Bericht selbst wurde im Internet veröffentlicht und kann unter der folgenden Adresse abgerufen werden: <https://www.bonn.sitzung-online.de/vo020?0--attachments-expandedPanel-content-body-rows-1-cells-2-cell-link&VOLFDNR=10387&refresh=false>.

Sollten Sie Nachfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

An dieser Stelle weise ich zudem darauf hin, dass Sie sich gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden können, um auf diese Weise eine unverzügliche Nachprüfung der Ablehnungsentscheidung zu erreichen. Bitte beachten Sie, dass dadurch die Klagefrist nicht ausgesetzt wird.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, die Ombudsstelle der Bundesstadt Bonn als unabhängige Schlichtungsstelle anzurufen. Bitte beachten Sie, dass durch die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle die Klagefrist nicht ausgesetzt wird. Weitere Informationen erhalten Sie unter 0228 – 77 44 33 oder auf www.bonn.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

